

Sicherheitsleitlinien für das Rudertraining beim RVE

Diese Sicherheitsleitlinien sind Teil der Ruderordnung und ergänzen diese im Detail.

1. Alle aktiven Ruderer müssen über eine Schwimmfähigkeit verfügen wie im Schwimmbzeichen in Bronze gefordert (200m in 15 Minuten). Bei Erwachsenen liegt dies im Bereich der Eigenverantwortlichkeit.

Bei Jugendlichen ist die bestätigende Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Alle aktiven Ruderer sollen einen "Steuerlehrgang" bzw. eine Sicherheitsunterweisung absolvieren. Langjährige, im Trainingsrevier erfahrene Ruderer können darauf verzichten. Für Kinder und Jugendliche ist der Lehrgang Pflicht.

Über die Teilnehmer ist eine Namensliste anzulegen.

3. Jede Fahrt muss vor dem Ablegen ins Fahrtenbuch mit Kennzeichnung des Bootsführers durch Unterstreichen eingetragen und nach Beendigung der Fahrt ausgetragen werden. Verantwortlich dafür ist der Bootsführer.

4. Die Motorbootführer müssen ein Handy mit sich führen.

In Booten mit Ruderern älter als 55 Jahre ist das Mitführen eines Handys ebenfalls Pflicht. Verantwortlich ist der Bootsführer.

Kindertraining

1. Beim Kindertraining muss mindestens ein Motorboot auf dem Wasser sein. Ersatzweise kann das Training am Ufer mit dem Fahrrad begleitet werden.

2. *Anfänger*kinder sollen möglichst immer in Sichtweite der aufsichtführenden Person bleiben.

3. *Regatta*kinder, die auf NRW- Kinderregatten erfolgreich abschneiden (können), können vorübergehend mit konkreten Trainingsanweisungen allein gelassen werden.

Verhalten auf dem Wasser

1. Das Rechtsfahrgebot ist unter allen Umständen strikt einzuhalten.

2. Bei Wassertemperaturen unter 15 ° C (Herbst/Winter/Frühjahr) sollte der Abstand unbegleiteter Boote zum Ufer nicht mehr als 5 m betragen.

3. Vor dem Antritt der Fahrt überzeugen sich die Ruderer von dem den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechenden Zustand des Bootes. Insbesondere ist auf das Funktionieren der Kentsicherung an den Stembrettschuhen und den Verschluss der Luftkästen zu achten.

4. Einzelheiten (z.B. Verhalten gegenüber der Berufsschiffahrt, Verhalten bei

Kenterung, usw..) werden im “Steuerlehrgang” bzw. in der Sicherheitsunterweisung vermittelt.

Der Vorstand